

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



Kommission für Wirtschaft und
Abgaben
CH-3003 Bern

an die Teilnehmer des Vernehmlassungsverfahrens

www.parlament.ch
wak.cer@pd.admin.ch

25. Mai 2005

Gewerbliches Bürgschaftswesen: Vernehmlassungsfragen

Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung

1. Das neue Bundesgesetz löst den geltenden Bundesbeschluss vom 22. Juni 1949 über die Förderung der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften ab. Es soll für kleine und mittlere Unternehmen die Kreditwürdigkeit verbessern und damit den Zugang zu Bankdarlehen erleichtern und Neugründungen fördern. Befürworten Sie grundsätzlich eine derartige gesetzliche Regelung?

Ja Nein

Diese Neuausrichtung zielt in die richtige Richtung und ist Garantie dafür, dass das Bürgschaftswesen eine reele Überlebenschance hat.

Zweckmässigkeit der vorgeschlagenen Lösung

2. Stellt das gewerbliche Bürgschaftswesen Ihrer Meinung nach ein geeignetes Instrument für die KMU-Förderung im Bereich der Fremdkapitalbeschaffung dar?

Ja Nein

3. Welche Alternativen sehen Sie und wie beurteilen Sie diese?



4. Der Gesetzesentwurf basiert auf dem Vorschlag einer Arbeitsgruppe des Bundes, in welcher alle betroffenen Milieus (Bürgschaftsgenossenschaften, Banken, Kantone, Gewerbeverband) vertreten waren. Stimmen Sie den geforderten Massnahmen im Einzelnen zu?

4.1. Reduktion der Anzahl Genossenschaften

Ja Nein teilweise keine Meinung

Falls Ja:

auf 3 auf 3 bis 5 auf mehr als 5

4.2. Bankenunabhängige Trägerschaft

Ja Nein teilweise keine Meinung

4.3. Erhöhung von Bürgschaftsbetrag und Umfang der Verlustbeteiligung des Bundes

Ja Nein teilweise keine Meinung

Die Erhöhung des Bürgschaftsbetrages ist angemessen und richtig. Die Erhöhung der Verlustbeteiligung auf 65% ist zu gering. Eine Erhöhung auf 75% ist angemessen.

Fragen zu den gesetzlichen Regelungen

5. Zu Art. 2: Stimmen Sie mit den Förderungsgrundsätzen überein?

5.1. Bedürfnissen der Landes- und Sprachregionen Rechnung tragen Ja Nein

5.2. Bürgschaften landesweit anbieten Ja Nein

5.3. Berücksichtigung der Anliegen von Personen, welche eine selbstständige Erwerbstätigkeit anstreben* Ja Nein

5.4. Berücksichtigung der Anliegen von gewerbetreibenden Frauen* Ja Nein

**diese Bestimmungen nehmen indirekt Bezug auf die Aktivitäten der Bürgschaftsgenossenschaft für Frauen (SAFFA) resp. die Massnahmen zur Förderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit im Rahmen des AVIG*

5.5. Soll die SAFFA im Gesetz explizit als förderungswürdig erwähnt werden?

Ja Nein



5.6. Finanzhilfe des Bundes subsidiär zu vergleichbaren Anstrengungen der Kantone und Gemeinden und Massnahmen aufeinander abgestimmt Ja Nein

6. Zu Art. 5 Abs. 1: Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Finanzhilfen ausgerichtet werden können an die Deckung von Bürgschaftsverlusten sowie an die Verwaltungskosten. Stimmen Sie mit dieser Regelung überein?

6.1. Deckung von Verlusten aus Bürgschaften bis CHF 500'000 im Umfang von 65 Prozent Ja Nein

Falls Nein, würden Sie einer Regelung zustimmen mit

- Einer tieferer Bürgschaftsobergrenze Ja Nein
- Einer höheren Bürgschaftsobergrenze Ja Nein
- Einem tieferen Beteiligungsprozentsatz Ja Nein
- Einem höheren Beteiligungsprozentsatz Ja Nein

6.2. Beitrag an die allgemeinen Verwaltungskosten Ja Nein

7. Zu Art. 5 Abs. 2: Befürworten Sie die Möglichkeit, dass der Bund den Organisationen im Ausnahmefall zur Stärkung der Eigenmittelbasis nachrangige Darlehen gewähren kann?

Ja Nein



8. Zu Art. 7: Gemäss diesem Artikel beteiligt sich der Bund an den ungedeckten Kosten, welche den Organisationen durch die Bürgschaftsgewährung entstehen. Als Voraussetzungen für die Ausrichtung von Verwaltungskostenbeiträgen genannt werden namentlich eine zumutbare Kostenbeteiligung des Bürgschaftsnehmers sowie Leistungen der Kantone.

8.1. Stimmen Sie dieser Regelung zu? Ja Nein

8.2. Betrachten Sie die Übernahme der Verwaltungskosten (ca. CHF 3 Mio./Jahr) als gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen? Ja Nein

Falls Ja: Bevorzugen Sie eine Limitierung des Bundesbeitrages (z.B. entspricht höchstens den kantonalen Leistungen)? Ja Nein

Falls Nein: Wer soll die Verwaltungskosten übernehmen?

Bund Kantone Weder - noch

Bund und Kantone beteiligen sich am Defizit der Verwaltungskosten mit je 50%. Der individuelle Kantonsanteil ist abhängig von der Einwohnerzahl des Kantons, den sonstigen Leistungen der Kantone an die Bürgschaftsorganisationen und dem jeweiligen Bürgschaftsbestand im entsprechenden Kanton.

Bemerkungen:

**Bitte ausgefüllten Fragebogen bis 2. September 2005 zurückschicken an:
Sekretariat WAK, Parlamentsdienste, Parlamentsgebäude, 3003 Bern
wak.cer@pd.admin.ch**